

**Verordnung  
über Investitionsbeiträge an die öffentlich subventionierten  
Spitäler und die Pflegeheime mit regionalem  
Leistungsprogramm**

vom 16. August 2000<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894<sup>2)</sup> sowie auf § 6 Abs. 1 Bst. b, § 8 Abs. 3 und § 10a des Spitalgesetzes vom 29. Oktober 1998<sup>3)</sup> sowie auf § 6 Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998<sup>4)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

*Investitionsbeiträge*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat gewährt an Investitionen für Gebäulichkeiten (bauliche Investition) und für technische, medizinische und administrative Einrichtungen (betriebliche Investition) Beiträge von 60 Prozent der Kosten, abzüglich allfälliger Beiträge Dritter.

<sup>2</sup> Die Beitragsleistung setzt voraus, dass die Investition

- a) mit der kantonalen Versorgungsplanung in Einklang steht (Planungskonformität);
- b) zur Erfüllung des festgesetzten Leistungsprogrammes notwendig erscheint (Programmkonformität) und
- c) gemäss der durch die Institution vorgenommenen Beurteilung aus strategischer, ökonomischer und qualitativer Sicht gerechtfertigt ist (betriebliche und wirtschaftliche Zweckmässigkeit und Angemessenheit).

<sup>1)</sup> GS 26, 695

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>3)</sup> BGS 826.11

<sup>4)</sup> BGS 153.1

§ 2

*Kürzung und Ausschluss*

<sup>1</sup> Erfüllt eine Investition die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 nur teilweise oder handelt es sich um eine überdimensionierte und luxuriöse Ausgestaltung, so wird der Investitionsbeitrag verweigert oder entsprechend gekürzt.

<sup>2</sup> Keine Investitionsbeiträge werden in der Regel ausgerichtet an

- a) die Kosten für den betrieblichen Unterhalt, einschliesslich Reparaturen;
- b) bauliche und betriebliche Investitionen für Nebenbetriebe, wie Personalhäuser, Cafeterias, Kioske, medizinische Nebenbetriebe (Benefit) etc.;
- c) bauliche und betriebliche Investitionen unterhalb Fr. 10 000.–.

§ 3

*Einreichen der Investitionsbegehren*

<sup>1</sup> Die Institutionen des Gesundheitswesens reichen der Gesundheitsdirektion jeweils bis Mitte Mai eine detaillierte Aufstellung der im kommenden Jahr beabsichtigten Investitionen ein, für welche sie einen Beitrag des Kantons anbegehren.

<sup>2</sup> Die Programmkonformität ist kurz zu begründen, die Beurteilung der betrieblichen und wirtschaftlichen Zweckmässigkeit und Angemessenheit ist beizubringen.

<sup>3</sup> Gleichzeitig ist ein Überblick über die künftigen Investitionen der weiteren drei Jahre beizubringen, für welche die Institutionen voraussichtlich einen Beitrag des Kantons beanspruchen.

§ 4

*Zuständigkeit*

Die Gesundheitsdirektion ist zuständig, über Begehren zu entscheiden, die einen Kantonsbeitrag bis Fr. 200 000.– pro Investition vorsehen.

§ 5

*Auszahlung*

<sup>1</sup> Die Gesundheitsdirektion richtet Teilzahlungen von bis zu 90 Prozent der in den Staatsvoranschlag aufgenommenen Investitionsbeiträge aus.

<sup>2</sup> Die Auszahlung des Restbeitrages erfolgt nach Genehmigung der Abrechnung durch die Finanzkontrolle.

<sup>3</sup> Die Investitionsbeiträge sind mindestens einmal jährlich abzurechnen. Die erforderlichen Belege sind beizubringen.

## § 6

*Anrechenbarkeit*

<sup>1</sup> Die nach dem Spitalgesetz<sup>1)</sup> zuständigen Gemeinwesen tragen die Kosten für

- a) den betrieblichen Unterhalt und die Reparaturen;
- b) bauliche und betriebliche Aufwendungen bis Fr. 10000.-;
- c) die Abschreibungen von aktiviertem, genehmigtem Anlagevermögen und die sich ergebenden Folgekosten.

<sup>2</sup> Es werden folgende Abschreibungssätze auf die Nettokosten (subventionsberechtigte Investitionskosten abzüglich Kantonsbeitrag und allfälliger Leistungen Dritter) anerkannt:

- 30 % der Nettokosten für EDV-Anschaffungen;
- 20 % der Nettokosten der Apparate;
- 10 % der Nettokosten für Installationen und Einrichtungen;
- 5 % der Nettokosten für Umbauten bis Fr. 200000.-;
- 2,5 % der Nettokosten für Bauten und Umbauten über Fr. 200000.-.

## § 7

*Schlussbestimmung*

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> BGS 826.11

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am 26. August 2000